



Arbeitsmöglichkeiten von ausländischen Studierenden – was erlaubt ist und was zu beachten ist

Vorbemerkung:

Dieses Merkblatt **gilt nur** für Studierende aus **Drittstaaten**, die zum Studium nach Deutschland gekommen sind und eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 16** Aufenthaltsgesetz besitzen.

Es gilt **nicht** für Ausländer/-innen, die eine **Niederlassungserlaubnis** oder eine **andere Aufenthaltserlaubnis** haben, z.B. als Familienangehörige oder aus humanitären Gründen.

Es gilt auch **nicht** für die meisten **Unionsbürger/-innen** und Staatsangehörige der EWR-Staaten und der Schweiz. Es gilt für **bulgarische, rumänische** und **türkische** Studierende nur **eingeschränkt** – erkundigen Sie sich bitte bei einer Beratungsstelle über die Besonderheiten des Übergangsrechts für neue Unionsbürger/-innen bzw. des Assoziationsrechts EU-Türkei.

Die Rechtslage

Ausländische Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG dürfen gemäß § 16 Absatz 3 im Kalenderjahr 120 ganze oder 240 halbe Tage arbeiten. Sie dürfen außerdem ohne Begrenzung studentische Nebentätigkeiten ausüben. Wer mehr als 120 ganze bzw. 240 halbe Tage in einem Job, der keine studentische Nebentätigkeit ist, arbeiten will, muss sich das von der Ausländerbehörde genehmigen lassen.

☞ Wenn Sie einen Job suchen und über Zeitungs-/Internetanzeigen oder persönliche Kontakte keinen finden, wenden Sie sich an die Job-Vermittlungen für Studierende, die es an den meisten Hochschulen gibt. Diese Vermittlungen sind auf Studentenjobs spezialisiert, und deshalb ist die Chance gut, etwas zu finden. Sie können aber auch zur „normalen“ Arbeitsagentur vor Ort gehen.

Ganze und halbe Tage

Bei 240 halben Arbeitstagen im Jahr handelt es sich faktisch um eine normale ganzjährige Beschäftigung. **Halbe Tage** sind Arbeitstage, an denen bis zur Hälfte der tariflichen, ortsüblichen oder betrieblichen Arbeitszeit (ohne die Pausen gerechnet) gearbeitet wird. Wenn also in einem metallverarbeitenden Betrieb die reguläre tägliche Arbeitszeit sieben Stunden beträgt, ist ein halber Arbeitstag dreieinhalb Stunden lang oder kürzer. Wenn in einem Supermarkt acht Stunden für Vollzeitarbeitskräfte vereinbart sind, ist ein halber Tag vier Stunden lang oder weniger.

Als **ganze Tage** zählen alle Arbeitstage, an denen **mehr als die Hälfte** der üblichen Arbeitszeit gearbeitet wird. In dem Metallbetrieb aus dem ersten Beispiel wird also schon eine tägliche Beschäftigung von vier Stunden als ganzer Tag gerechnet. Nur selten sind in Deutschland tarifliche oder betriebliche Tagesarbeitszeiten länger als acht Stunden, so dass man in Zweifel davon ausgehen muss, dass halbe Tage vier Stunden Arbeitszeit beinhalten.

Bei **flexiblen Arbeitszeiten** muss man **aufpassen**: Wer z.B. an drei Tagen in der Woche in einer Firma insgesamt 12 Stunden arbeitet und sich die Zeit frei einteilen darf, kann z.B. zwei Mal drei und einmal sechs Stunden arbeiten oder drei Mal vier Stunden. Im ersten Fall „verbraucht“ er einen ganzen und zwei halbe Tage, im zweiten Fall nur drei halbe Tage, Er „verschenkt“ im ersten Fall also einen halben Tag.

- ☞ Flexibilität bei den Arbeitszeiten ist gerade für Studierende wichtig. Versuchen Sie trotzdem, Ihre Arbeitstage so zu planen, dass Sie keine Arbeitsmöglichkeiten verschenken. Lieber vier Stunden arbeiten statt zwei, besser acht als fünf!

Kombinationsmöglichkeiten

Die meisten Studierenden möchten in den Semesterferien ganztags arbeiten und haben im Semester viel weniger Zeit. Deshalb ist es wichtig, dass man halbe und ganze Tage auch kombinieren kann. Wer z.B. in beiden Semesterferien jeweils einen Monat á 22 Arbeitstage voll arbeitet, hat in diesem Jahr noch 76 volle Tage übrig, die er auf 152 halbe Tage aufteilen kann.

Studentische Nebentätigkeiten

Studentische Nebentätigkeiten können ohne zeitliche Beschränkung ausgeübt werden. Sie dürfen aber nicht so umfangreich sein, dass das Studium auf der Strecke bleibt, sonst wären sie ja keine Nebentätigkeiten mehr. Studentische Nebentätigkeiten sind solche, die an der Hochschule oder im Umfeld der Hochschule angesiedelt sind, also z.B. die von wissenschaftlichen Hilfskräften an Instituten, Lehrstühlen, Fachbereichen oder bei Professoren. Auch Jobs beim Studentenwerk oder beim AStA sind studentische Nebentätigkeiten.

- ☞ Im Zweifel erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder Ihrer Ausländerbehörde!

Genehmigung von längerer/häufigerer Arbeit durch die Ausländerbehörde

Wer mehr als 240 halbe oder 120 ganze Tage arbeiten muss und das nicht in einer studentischen Nebentätigkeit tun kann, kann bei der Ausländerbehörde die Erlaubnis zur Ausübung dieser Beschäftigung beantragen. Dazu wird ein konkretes Arbeitsangebot mit Angaben zu Dauer und Lage der Arbeitszeit und Gehalt/Lohn benötigt. Die Ausländerbehörde bittet die Arbeitsagentur um Zustimmung dazu. Diese wiederum prüft, ob geeignete „bevorrechtigte“

Arbeitslose für die Stelle zur Verfügung stehen, und ob das Einkommen den üblichen Standards entspricht. Aber selbst wenn die Arbeitsagentur zustimmt, kann die Ausländerbehörde die Erlaubnis verweigern, falls durch die Arbeit der Erfolg des Studiums gefährdet wird.

☞ Wenn Sie vorhaben, mehr zu arbeiten als das Gesetz ohnehin erlaubt, sprechen Sie am Besten vor der Arbeitssuche mit Ihrer Ausländerbehörde und erkundigen sich, ob und in welchem Umfang sie eine Beschäftigung erlauben wird.

Selbständige Tätigkeit

Manche Studierende möchten ihr Studium lieber durch eine selbständige Tätigkeit finanzieren als durch abhängige Beschäftigung. Dafür gibt es viele Möglichkeiten: als Übersetzer/-in, Software-Entwickler/-in, selbständige Reinigungskraft, Musik- oder Sprachlehrer/-in etc. Auch das ist aufenthaltsrechtlich möglich (§ 21 Absatz 6 Aufenthaltsgesetz), allerdings muss die Ausländerbehörde die selbständige Tätigkeit gesondert genehmigen. Die Arbeit darf vom Umfang her nicht den Erfolg des Studiums gefährden. Sie sollte sich deshalb in den zeitlichen Grenzen der Regeln für abhängige Beschäftigung halten. Wer einen Vollzeitbetrieb starten will, wird die Genehmigung nicht bekommen.

Neben der Erlaubnis der Ausländerbehörde brauchen Selbständige in manchen Fällen eine Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit, in anderen nur eine Gewerbebeanmeldung. Bei Freiberuflern reicht eine Steuernummer vom Finanzamt.

☞ Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle für Existenzgründer oder bei den Wirtschaftskammern, welche Genehmigungen Sie brauchen. Sie müssen die Genehmigung für den Antrag bei der Ausländerbehörde vorlegen.